

CHECKLISTE / ÄNDERUNGEN AB 01.01.2021

Bereich	Auswirkung und Handlungsbedarf
<p>DEÜV-Jahresmeldungen ausgeben</p>	<p>Die DEÜV-Jahresmeldungen müssen bis spätestens 15. Februar des Folgejahrs übermittelt werden.</p> <p>Einmalbezüge, die der Märzklausel unterliegen und nach erfolgter DEÜV-Jahresmeldung abgerechnet werden, werden mit Meldgrund 54 - Sondermeldung erstellt.</p>
<p>Versicherungspflicht prüfen</p>	<p>Anhand der Jahresarbeitsentgeltgrenzen muss der Arbeitgeber die Krankenversicherungspflicht des Arbeitnehmers jährlich prüfen. Arbeitnehmer können sich dann freiwillig oder privat Kranken- und Pflege versichern, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr und im kommenden Kalenderjahr die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet.</p> <p>Prüfen Sie, ob sich durch das Unter- oder Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenzen Änderungen im Versicherungsverhältnis ergeben. Passen Sie in solchen Fällen den Beitragsgruppenschlüssel und die Angaben zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung an.</p>
<p>Privat versicherte Arbeitnehmer: Bescheinigungen prüfen</p>	<p>Im Dezember erhalten Sie in der Regel von privat versicherten Arbeitnehmern die neuen Nachweise über die private Krankenversicherung und die Beitragshöhe für das neue Jahr. Privatversicherte erhalten als Beitragszuschuss höchstens die Hälfte des Betrags, den sie für die private KV aufwenden.</p> <p>Um die Vorsorgepauschale in korrekter Höhe berücksichtigen zu können, erfassen Sie den Beitragsanteil für den Basis-Krankenversicherungsschutz.</p> <p>Privat versicherte Arbeitnehmer, die in Ihrem Versicherungsvertrag einen Anspruch auf Krankentagegeldbezug vereinbart haben, müssen mit der Krankengeldzahlung an gesetzlich versicherte Arbeitnehmer gleichgestellt werden.</p>
<p>Berufsgenossenschaften / Unfallversicherung</p>	<p>Monatlich werden mit der jeweiligen Lohnabrechnung die relevanten Meldedaten für die Lohnnachweise zur Unfallversicherung ermittelt. Bis Februar müssen die BG-Meldungen fristgerecht an die Berufsgenossenschaften übermittelt werden.</p> <p>UV-Jahresmeldung (Grund der Abgabe 92)</p> <p>Die Angaben zur Unfallversicherung müssen zusätzlich zum Lohnnachweis in einer eigenen UV-Jahresmeldung übermittelt werden.</p> <p>Die UV-Jahresmeldung darf je Arbeitnehmer und Beschäftigungsbetrieb nur einmalig mit einem Meldezeitraum 01.01. - 31.12. abgegeben werden. Das gilt auch, wenn der Meldezeitraum vom tatsächlichen Beschäftigungszeitraum abweicht.</p> <p>Gefahrtarifstellen prüfen und zuordnen</p> <p>Wenn Sie mit der Rückmeldung des UV-Stammdatendienstes neue Gefahrtarifstellen erhalten, ordnen Sie diese ggf. den Mitarbeitern zu.</p>

Bereich	Auswirkung und Handlungsbedarf
Betriebsrentenstärkungsgesetz	Der Höchstbeitrag für Förderfähigkeit wird rückwirkend für 2019 von EUR 480,- auf EUR 960,- erhöht.
Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen	Wenn ein Arbeitgeber am 31. Dezember mindestens 10 Arbeitnehmer mit Lohnsteuerkarte beschäftigt, ist er gesetzlich dazu verpflichtet, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen. In allen anderen Fällen ist der Arbeitgeber zum Lohnsteuer-Jahresausgleich berechtigt, aber nicht verpflichtet.
Datenübermittlung Lohnsteuerbescheinigungen	<p>Mit der Dezember- oder Januar-Abrechnung werden die Lohnsteuerbescheinigungen automatisch erstellt. Voraussetzung ist, dass für den gesamten Abrechnungszeitraum des Arbeitnehmers die erforderlichen Steuermerkmale vorhanden sind.</p> <p>In der Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung sind unter anderem folgende steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers zu bescheinigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzarbeitergeld • Saison-Kurzarbeitergeld • Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz • Aufstockung des Kurzarbeitergelds durch den Arbeitgeber • Zahlung bei angeordneter Quarantäne durch das Gesundheitsamt • Zuschuss zum Mutterschaftsgeld <p>Diese Lohnersatzleistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt und der Arbeitnehmer ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.</p>
Lohnsteuer-Anmeldung: Anmeldezeitraum prüfen	<p>Prüfen Sie, ob sich aufgrund der abgeführten Lohnsteuer im Vorjahr der Anmeldezeitraum für die Lohnsteuer-Anmeldung im neuen Jahr ändert. Es gelten folgende Grenzen für die im Vorjahr Lohnsteuer angemeldete Lohnsteuer:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Monatlich: Mehr als 5.000,00 EUR ▪ Vierteljährlich: Mehr als 1.080,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR ▪ Kalenderjährlich: Nicht mehr als 1.080,00 EUR
Lohnsteuer-Anmeldung und Lohnsteuerbescheinigung abgleichen	<p>Sie können in vielen Programmen eine Gegenüberstellung der fälligen Lohnsteuer sämtlicher Lohnsteuer-Anmeldungen und Lohnsteuerbescheinigungen aller Mitarbeiter eines Mandanten pro Kalenderjahr ausgeben.</p> <p>Vorsicht: Für Lohnzahlungszeiträume ab Januar 2021 ist in der elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung die Lohnsteuer getrennt nach den Kalenderjahren, in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, anzugeben. Auf dem amtlichen Vordruck der Lohnsteuer-Anmeldung findet diese Unterscheidung nach Kalenderjahren keine Berücksichtigung.</p>

Bereich	Auswirkung und Handlungsbedarf
Lohnkonto abschließen	<p>Im Dezember werden die Lohnkonten für alle in dem Jahr beschäftigten Arbeitnehmer abgeschlossen.</p> <p>Das Lohnkonto ist bis zum Ablauf des 6. Kalenderjahrs, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.</p>
Umlagepflicht prüfen	<p>Abhängig von der Unternehmensgröße muss die Umlagepflicht U1 geprüft werden.</p>
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	<p>Eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung löst den bisherigen Krankenschein aus Papier ab: Voraussichtlich ab 01.01.2022 informieren die Krankenkassen den Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit der gesetzlich versicherten Arbeitnehmer.</p>
Corona-Bonus	<p>Der Bonus kann bis zu einem Betrag von EUR 1.500 steuer- und sv-frei ausgezahlt werden. Es ist in der Diskussion, die Option des Auszahlungszeitpunktes des Bonus zu verlängern, evtl bis 31.01.2021 oder länger. Sollte dies nicht eintreten, müssen Zahlungen für Dezember 2020 noch zwingend im Jahr 2020 erfolgen.</p>
Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • Zum 01.01.2019 wurde die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Privatnutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft werden, halbiert • Bei der Pauschalwertmethode wird die Bemessungsgrundlage bei der Ein-Prozent- sowie bei der 0,03-Prozent-Regelung halbiert <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei der Fahrtenbuchmethode werden bei der Bemessung der Abschreibung die Anschaffungskosten bzw. die Leasing- oder Mietkosten nur zur Hälfte angesetzt. ○ Die Begünstigung/Halbierung gilt bei Hybridelektrofahrzeugen nur, wenn diese nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 E-moG entweder eine CO₂-Emission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer oder eine elektrische Mindestreichweite von mindestens 40 km haben. • Diese bis Ende 2021 befristete Maßnahme wurde nun bis Ende 2030 stufenweise verlängert. Dabei gelten für die hälftige Bemessungsgrundlage bei extern aufladbaren Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen künftig gestuft zusätzliche Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Anschaffung zwischen 01.01.2022 bis 31.12.2024 ist die hälftige Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, wenn die CO₂-Emission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt. ○ Bei Anschaffung zwischen 01.01.2025 und 31.12.2030 ist die hälftige Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, wenn die CO₂-Emission maximal 50 Gramm pro Ki-

Bereich	Auswirkung und Handlungsbedarf
	<p>lometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer beträgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemindert wurde zum 01.01.2020 die Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung von betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen auf 0,25 % des inländischen Bruttolistenpreises, wenn die <ul style="list-style-type: none"> ○ Kraftfahrzeuge zwischen 01.01.2019 und 31.12.2030 angeschafft wurden bzw. werden, ○ keine CO₂-Emissionen je gefahrenem Kilometer haben und ○ ihr Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 EUR beträgt (rückwirkende Erhöhung Bruttolistenpreis)
<p>Anforderung fehlender Jahresmeldungen</p>	<p>Für jeden am 31.12. versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber eine Jahresmeldung mit Meldgrund 50 zu erstellen. Die Meldung ist bis zum 15.02. des Folgejahrs bei der zuständigen Krankenkasse einzureichen.</p> <p>In Einzelfällen kommt es vor, dass der Datensatz nicht gemeldet werden kann oder die Meldung nicht ordnungsgemäß bei der Annahmestelle eingegangen ist. Fehlende Jahresmeldungen werden von den Krankenkassen beim Arbeitgeber angefordert. Dies geschah bisher mit einem Anschreiben per Post.</p> <p>Mit dem 7. SGB IV Änderungsgesetz wurde festgelegt, dass ab dem 01.01.2021 Krankenkassen fehlende Jahresmeldungen in elektronischer Form anfordern können. Dies gilt erstmals für das Meldejahr 2020. Nach Eingang der Anforderung ist die fehlende Jahresmeldung spätestens mit der nächsten Entgeltabrechnung abzugeben.</p> <p>Die elektronische Anforderung erfolgt einmalig und gilt nicht für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer und fehlende UV-Jahresmeldungen.</p>
<p>Elektronische Bestätigung der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse</p>	<p>Nach den gesetzlichen Regelungen bis 31.12.2020 müssen Arbeitnehmer bei Aufnahme einer Beschäftigung ihrem Arbeitgeber eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse vorlegen, damit der Arbeitgeber die Anmeldung vornehmen kann.</p> <p>Ab 01.01.2021 sind zu Beginn einer Beschäftigung keine Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkassen in Papierform mehr nötig. Stattdessen muss der Beschäftigte den Arbeitgeber nur noch über die gewählte Krankenkasse informieren.</p> <p>Nach Eingang der Anmeldung bei der Krankenkasse hat diese dem Arbeitgeber im elektronischen Meldeverfahren das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft zurückzumelden. In der Rückmeldung wird auch ein Beginndatum angegeben.</p>
<p>Entsendebescheinigung A1</p>	<p>Die A1-Bescheinigung wird benötigt, wenn ein deutscher Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zeitlich begrenzt in einen anderen Mitgliedstaat zum Arbeiten entsendet. Liegt die Bescheinigung vor, gelten für diesen Arbeitnehmer weiter die deutschen Sozialversicherungsvorschriften.</p>

Bereich	Auswirkung und Handlungsbedarf
	<p>Zum 01.01.2021 erfolgt eine Erweiterung des A1-Antrags- und Bescheinigungsverfahrens um folgende Personengruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst und • Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte. <p>Des Weiteren übermittelt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung (DVKA), welche für die Anträge auf Ausnahmevereinbarungen zuständig ist, ab dem 01.01.2021 die Genehmigung oder Ablehnung elektronisch zurück.</p>
<p>Erhöhte Pendlerpauschale</p>	<p>Als Ausgleich von Aufwendungen für Fernpendler wird durch das Klimaschutzprogramm 2030 die Entfernungspauschale angehoben. Für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 (befristeter Übergangszeitraum) erhöht sich die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf 0,35 EUR pro Kilometer (Veranlagungszeitraum 2021–2023) und • auf 0,38 EUR pro Kilometer (Veranlagungszeitraum 2024–2026). <p>Auf den ersten 20 Kilometern gelten weiterhin 0,30 EUR je vollen Kilometer.</p> <p>Die Regelung der Höchstgrenze von 4.500,00 EUR pro Kalenderjahr bleibt bestehen. Bei Nutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens ist ein höherer Zuschuss als 4.500,00 EUR/Jahr pauschalierbar, soweit die Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte diesen Betrag übersteigt.</p>
<p>Fahrrad/Elektrofahrrad</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist, ist seit 2019 lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG). Zum 01.01.2020 wurde die Steuerbefreiung bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert. • Zum 01.01.2020 wurde eine neue Pauschalierungsmöglichkeit bei der Übereignung eines betrieblichen Fahrrads eingeführt (§ 40 Abs. 2 S. 1 EStG): Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil mit 25 % pauschalieren, wenn er einem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad, das kein Kraftfahrzeug ist, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt übereignet. Die Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. • Für E-Bikes, die als Kraftfahrzeug einzuordnen sind, sind für die Bewertung des geldwerten Vorteils die allgemeinen Regeln zur PKW-Besteuerung anzuwenden. Für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als KFZ gelten und im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 erstmalig überlassen werden, erfolgt ebenfalls ab 2020 ein Ansatz mit einem Viertel des Listenpreises. Diese Viertelung gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, die in diesen Fällen gesondert mit 0,03 % je Entfernungskilometer anzusetzen sind.

Bereich	Auswirkung und Handlungsbedarf
Freibeträge	Seit 01.01.2021 beträgt der Grundfreibetrag 9.744 EUR (bisher 9.408 EUR) und der Kinderfreibetrag 4.194 EUR (bisher 3.906 EUR). Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist der Freibetrag doppelt so hoch. Die neuen Beträge sind in den aktuellen Programmabläufen für den Lohnsteuerabzug 2021 enthalten.
Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags	<p>Ab 01.01.2021 wird die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, von bisher jährlich 972,00 EUR auf 16.956,00 EUR der Steuerzahlung angehoben (Einzelveranlagung).</p> <p>Der Zuschlag wird in einem 1. Schritt zugunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen zurückgeführt. Durch die angehobene Freigrenze entfällt der Solidaritätszuschlag für ca. 90 % der steuerpflichtigen Arbeitnehmer.</p> <p>Die Steuertabellen berücksichtigen beim Lohnsteuerabzug in der Lohnabrechnung die erhöhte Freigrenze zur Erhebung des Solidaritätszuschlags automatisch.</p>
Gesetz zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes	<p>Die Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE) und die Verdienststrukturerhebung (VSE), die bisher separat durchzuführen waren, werden künftig miteinander zu einer Verdiensterhebung verzahnt.</p> <p>Um den Datenbedarf der Mindestlohn-Kommission für das Berichtsjahr 2021 zu erfüllen, ist eine erstmalige und einmalige Erhebung der Arbeitsverdienste im Mai 2021 für den Berichtsmonat April 2021 vorgesehen. Die regelmäßige monatliche Erhebung startet ab Januar 2022.</p> <p>Betriebe, die zum Mai 2021 zur Abgabe aufgefordert werden, sind auch ab Januar 2022 berichtspflichtig.</p>
Ladevorrichtung und Ladestrom	<ul style="list-style-type: none"> Die Übereignung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Den Vorteil kann der Arbeitgeber statt individuell über die Gehaltsabrechnung pauschal mit 25 % (§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG) versteuern. Diese ursprünglich bis zum 31.12.2021 befristete Pauschalierungsmöglichkeit wurde bis zum 31.12.2030 verlängert. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch einen Zuschuss zu den Kosten, die der Arbeitnehmer für den Erwerb der Ladevorrichtung trägt, oder einen pauschalen Zuschuss zum Betrieb der Ladevorrichtung gewähren. Leistet der Arbeitgeber diese Zuschüsse zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn, kann er diese Vorteile statt individuell pauschal mit 25 % (§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG) versteuern. Diese ursprünglich bis zum 31.12.2021 befristete Pauschalierungsmöglichkeit wurde bis zum 31.12.2030 verlängert. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb steuerfrei ermöglichen und zeitweise auch eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung steuerfrei überlassen (§ 3 Nr. 46 EStG). Die Steuerbegünstigung wurde bis zum 31.12.2030 verlängert.

Bereich	Auswirkung und Handlungsbedarf
	<ul style="list-style-type: none"> Die Pauschalen wurden hier jeweils erhöht.
Mindestlohn	<p>Der gesetzliche Mindestlohn steigt am 01.01.2021 von 9,35 EUR auf 9,50 EUR brutto pro Stunde. Bei diesem Mindestlohn darf der „Minijobber“ maximal 47 Stunden pro Monat arbeiten. Zum 01. Juli 2021 wird er auf 9,60 angehoben. Bei diesem Mindestlohn darf der „Minijobber“ maximal 46,5 Stunden pro Monat arbeiten.</p>
Mindestvergütung für Auszubildende	<p>Seit 01.01.2020 gibt es für Auszubildende eine neue Mindestvergütung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die neue Mindestvergütung für Auszubildende gilt für Ausbildungsverträge, die außerhalb der Tarifbindung liegen und ab 01.01.2020 beginnen. Die Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr 550 EUR pro Monat, im Jahr 2022 auf 585 EUR und im Jahr 2023 auf 620 EUR. Ab 2024 wird die Höhe der gesetzlichen Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr jeweils im November des Vorjahres im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben und jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen angepasst. Im zweiten Ausbildungsjahr steigt die Mindestvergütung dann um 18 %. Im dritten Ausbildungsjahr steigt sie um 35 % und im vierten Jahr um 40 %.
Midijob: Ermittlung Faktor F	<p>Der Faktor F ergibt sich, wenn der Wert 30 % durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Da der durchschnittliche Zusatzbeitrag zum 01.01.2021 erhöht wird, ergibt sich eine Erhöhung des Faktors F von 0,7509 (2020: 0,7547) für die Entgeltabrechnungszeiträume ab 01.01.2021.</p>
Sachbezüge im Rahmen der 44-EUR-Regelung	<p>Nur noch bestimmte zweckgebundene Gutscheine und Guthabenkarten sind seit 01.01.2020 im Rahmen der 44-EUR-Sachbezugsfreigrenze begünstigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Begünstigt sind Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und die 44-EUR-Freigrenze eingehalten ist. Also keine Gehaltsumwandlungen. Folgende Karten sind begünstigt: <ul style="list-style-type: none"> Closed-Loop-Karten: Berechtigung zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins, z. B. aufladbare Geschenkkarten für Einzelhandel Controlled-Loop-Karten: Berechtigung zum Bezug vom Aussteller und von einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen, z. B. Centergutschein, City-Cards

Bereich	Auswirkung und Handlungsbedarf
	<ul style="list-style-type: none"> • Seit 01.01.2020 nicht mehr begünstigt sind zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Betroffen sind Geldkarten, z. B. bestimmte Open-Loop-Karten, die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme verwendet werden können. <p>Evtl. wird es hier eine Änderung geben und diese Dinge erst ab 01.01.2021 so verschärft betrachtet werden.</p>
Sachbezugswerte	<p>Seit dem 01.01.2021 gelten neue Sachbezugswerte. Der Monatswert für Unterkunft steigt 2021 auf 237 EUR. Für die Sachbezugswerte für Verpflegung gilt ab 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> • der monatliche Gesamtwert von 263 EUR (2020: 258 EUR) bzw. • der Einzelwert für ein Frühstück 1,83 EUR (2020: 1,80 EUR) und für ein Mittag- oder Abendessen je 3,47 EUR (bisher: 3,40 EUR).
DEÜV-Jahresmeldungen mit Januar-Abrechnung erstellen	<p>Die DEÜV-Jahresmeldungen müssen bis spätestens 15. Februar des Folgejahrs bei den Krankenkassen sein. In Lohn und Gehalt werden die DEÜV-Jahresmeldungen deshalb zusammen mit der Januar-Abrechnung erstellt.</p> <p>Einmalbezüge, die der Märzklausel unterliegen und nach erfolgter DEÜV-Jahresmeldung abgerechnet werden, werden mit Meldgrund 54 - Sondermeldung erstellt.</p>
Märzklausel	<p>In der Zeit vom 01.01. bis 31.03. gezahlte Einmalbezüge müssen dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Jahrs zugeordnet werden. Und zwar dann, wenn sie zusammen mit dem für das laufende Kalenderjahr beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze übersteigen.</p>
Schwerbehindertenabgabe - Meldung zur Anzeige über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach § 163 SGB IX	<p>Die Schwerbehindertenabgabe ist bis zum 31.03.2021 fällig für 2020.</p>

Stand 12.12.2020